

G E S E T Z

vom

zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen¹⁾

Artikel 1. Das Gesetz vom 9. November 1995 über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen (Gesetzblatt von 2024, Pos. 1162) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 2:

a) erhalten die Nummern 17 und 18 folgenden Wortlaut:

„17) Rauchen von elektronischen Zigaretten – Konsum von nikotinhaltem Dampf oder nikotinfreiem Dampf, der von einer elektronischen Zigarette abgegeben wird;

18) Nachfüllbehälter – ein Behälter, der eine nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann, oder ein Behälter, der eine nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zur Verwendung in elektronischen Zigaretten bestimmt ist;“,

b) erhalten die Nummern 20 und 21 folgenden Wortlaut:

„20) elektronische Zigarette – ein Produkt, das zum Konsum von nikotinhaltem Dampf oder nikotinfreiem Dampf über ein Mundstück oder einen beliebigen Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Geräts ohne Kartusche oder Tank, verwendet werden kann; elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden;

21) verwandtes Erzeugnis – eine elektronische Zigarette, ein Nachfüllbehälter, ein pflanzliches Raucherzeugnis und ein Nikotinbeutel;“,

c) die Nummern 23 bis 25 erhalten folgende Fassung:

¹⁾ Dieses Gesetz wurde der Europäischen Kommission am ... unter der Nummer ..., gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Notifizierungssystems von Normen und Rechtsakten (polnisches Gesetzblatt Pos. 2039 sowie von 2004 Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

- „23) Absatzförderung von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern oder Tabakzubehör:
- a) Abgabe von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern oder Tabakzubehör an die Öffentlichkeit,
 - b) Durchführung von Verkostungen von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern,
 - c) Organisation von Prämienangeboten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern oder Tabakzubehör oder Wettbewerben auf der Grundlage ihres Kaufs sowie anderer Formen der öffentlichen Ermutigung zum Kauf oder zur Verwendung dieser Erzeugnisse, unabhängig davon, in welcher Form die Zielgruppe erreicht wird,
 - d) den Verbrauchern Tabakerzeugnisse oder Nikotinbeutel zu einem niedrigeren Preis als dem auf der Packung aufgedruckten Preis anzubieten;
- 24) Einzelhandelsgeschäft – eine Verkaufsstelle, in der Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter auch von einer natürlichen Person in Verkehr gebracht werden;
- 25) Werbung für Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter oder Tabakzubehör:
- a) Verbreitung von Botschaften, Markenbildern von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, Tabakzubehör oder damit verbundenen Symbolen,
 - b) Verbreitung der Namen oder grafischen Symbole von Einrichtungen, die Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter oder Tabakzubehör herstellen, die sich nicht von den Namen und grafischen Symbolen von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, Tabakzubehör oder damit verbundenen Symbolen unterscheiden;
- entwickelt zur Förderung von Marken von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern oder Tabakzubehör, ausgenommen Informationen, die für kommerzielle Zwecke in

den Beziehungen zwischen Einrichtungen verwendet werden, die an der Herstellung, dem Vertrieb und dem Handel mit Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern oder Tabakzubehör beteiligt sind;”,

d) die Nummer 28 erhält folgende Fassung:

„28) Sponsoring – Bereitstellung finanzieller oder materieller Unterstützung für die Tätigkeiten natürlicher Personen, juristischer Personen oder Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit der Anzeige der Namen von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern oder Tabakzubehör von Einrichtungen, die solche Erzeugnisse herstellen, und ihrer grafischen Symbole;

e) nach Nummer 44 wird eine Nummer 44a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„44a) Nikotinbeutel – alle Erzeugnisse zum oralen Gebrauch, ausgenommen solche zum Einatmen, die keinen Tabak enthalten, aber Nikotin enthalten, auch gemischt mit anderen Zutaten, die in Beutelportionen aufgemacht oder in Beuteln erhältlich sind;”,

2) In Artikel 3a Absätze 4 und 5 werden die Worte „und Artikel 11h Absätze 1 und 2“ durch die Worte „, Artikel 11h Absätze 1 und 2 und Artikel 11ha Absätze 1 und 2“ ersetzt;

3) Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 6. 1. Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter Personen unter 18 Jahren zur Verfügung zu stellen. Eine Verkaufsstelle muss in sichtbarer und leserlicher Weise folgende Informationen anzeigen: „Der Verkauf von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Personen unter 18 Jahren ist verboten (Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. November 1995 über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen)“.

2. Im Zweifelsfall über das Alter der Volljährigkeit einer Person, die beabsichtigt, Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu kaufen, kann der Verkäufer die Vorlage eines Dokuments verlangen, das ihr Alter bestätigt.

3. Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in den Räumlichkeiten von Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten im Sinne der Vorschriften über medizinische Tätigkeiten ausüben, von Organisationseinheiten des Bildungssystems, auf die in den Vorschriften über das Bildungssystem Bezug genommen wird, sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen in Verkehr zu bringen.

4. Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter und Teile davon unter Verwendung von Verkaufsautomaten in Verkehr zu bringen.

5. Es ist verboten, Zigaretten in Packungen mit weniger als zwanzig Stück und in loser Schüttung ohne Verpackung zu verkaufen.

6. Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter und Teile davon unter Verwendung eines Selbstbedienungssystems in Verkehr zu bringen, mit Ausnahme von Duty-Free-Shops.

7. In der Republik Polen darf nur Folgendes in Verkehr gebracht werden:

- 1) Tabak und verwandte Erzeugnisse, die die Anforderungen des Gesetzes und der delegierten Rechtsakte erfüllen;
- 2) Tabak und verwandte Erzeugnisse, für die die im Gesetz festgelegten Melde- und Informationspflichten erfüllt wurden.“;

4) Artikel 7f erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 7f. Der Fernabsatz, einschließlich des grenzüberschreitenden Fernabsatzes, folgender Artikel ist verboten:

- 1) Tabakerzeugnisse;
- 2) elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und Teile davon;
- 3) Nikotinbeutel.“;

5) in Artikel 8:

a) in Absatz 1 erhält die Einführung in die Aufzählung folgende Fassung:

„Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter oder Tabakzubehör zu werben oder diese zu fördern, oder für Erzeugnisse zu werben oder zu fördern, die diese Erzeugnisse nachahmen, oder für Symbole im Zusammenhang mit der Verwendung von Tabak, Tabakerzeugnissen,

Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, und insbesondere:“,

b) Absatz 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. Es ist verboten, in einer Verkaufsstelle Gegenstände auszustellen, die die Verpackung von Tabakerzeugnissen nachahmen, sowie Gegenstände, die die Verpackung von Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern nachahmen.“;

6) In Artikel 8a Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „(ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, in der geänderten Fassung)“ die Wörter „, im Folgenden „Verordnung № 1272/2008“ genannt“ angefügt;

7) in Artikel 11c:

a) in Absatz 1:

– Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1) Nikotinhaltige und nikotinfreie Flüssigkeiten dürfen nur in speziellen Nachfüllbehältern bereitgestellt werden, deren Fassungsvermögen 10 ml nicht überschreiten darf, und im Falle von elektronischen Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen darf das Fassungsvermögen von Einwegkartuschen oder -tanks 2 ml nicht überschreiten;“,

– erhalten die Nummern 3 bis 5 folgende Fassung:

„3) nikotinhaltige Flüssigkeiten und nikotinfreie Flüssigkeiten dürfen die in Artikel 7c Absatz 3 aufgeführten Zusatzstoffe nicht enthalten;

4) bei der Herstellung nikotinhaltiger und nikotinfreier Flüssigkeiten dürfen nur Zutaten von hoher Reinheit verwendet werden, und in den nikotinhaltigen und nikotinfreien Flüssigkeiten dürfen andere als die in Artikel 11b Absatz 5 Nummer 2 genannten Zutaten in Spuren vorhanden sein, wenn diese Spuren bei der Herstellung technisch unvermeidbar sind;

5) außer bei Nikotin dürfen in nikotinhaltigen Flüssigkeiten und in nikotinfreien Flüssigkeiten nur Zutaten verwendet werden, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen;“,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Technische Normen für den Nachfüllmechanismus von elektronischen Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, und für den Nachfüllmechanismus von Nachfüllbehältern mit nikotinhaltiger Flüssigkeit sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 15) festgelegt. Dieser Beschluss gilt sinngemäß für die Festlegung technischer Normen für den Nachfüllmechanismus von elektronischen Zigaretten, die für den Konsum nikotinfreier Dämpfe verwendet werden dürfen, und für den Nachfüllmechanismus von Nachfüllbehältern mit nikotinfreier Flüssigkeit.“,

c) Absatz 7 erhält den folgenden Wortlaut:

„7. Die Verpackung gemäß Absatz 6 muss bei elektronischen Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, und bei Nachfüllbehältern mit nikotinhaltiger Flüssigkeit folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

„Das Produkt enthält Nikotin, das schnell abhängig macht.“

d) nach Absatz 7 wird ein Absatz 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7a. Die Verpackung gemäß Absatz 6 muss bei elektronischen Zigaretten, die nur für den Konsum von nikotinfreiem Dampf verwendet werden können, und bei Nachfüllbehältern mit nikotinfreier Flüssigkeit folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

„Gesundheitsschädliches Erzeugnis.“;“

8) in Artikel 11f:

a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1. Stellt der Präsident des Büros fest oder hat er berechtigten Grund zu der Annahme, dass bestimmte elektronische Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, oder Nachfüllbehälter mit nikotinhaltiger Flüssigkeit oder eine bestimmte Art von elektronischen Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, oder Nachfüllbehälter mit nikotinhaltiger Flüssigkeit eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, so setzt der Präsident durch Beschluss ihre Herstellung oder ihr Inverkehrbringen aus oder ordnet ihre Rücknahme vom

Markt für die Zeit an, die für eine Bewertung durch die Europäische Kommission erforderlich ist.

b) Absatz 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2) eine Entscheidung erlassen, mit der die Herstellung oder das Inverkehrbringen bestimmter elektronischer Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, oder von Nachfüllbehältern mit nikotinhaltiger Flüssigkeit oder einer Art elektronischer Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, oder von Nachfüllbehältern mit nikotinhaltiger Flüssigkeit vollständig eingestellt oder deren Rücknahme vom Markt angeordnet wird, wenn die Europäische Kommission die ergriffenen Maßnahmen für gerechtfertigt hält.“,

c) Absatz 5 erhält den folgenden Wortlaut:

„5. In den delegierten Rechtsakten wird das Verbot festgelegt, bestimmte elektronische Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, oder Nachfüllbehälter mit nikotinhaltiger Flüssigkeit, oder eine Art von elektronischen Zigaretten, die für den Konsum von nikotinhaltigem Dampf verwendet werden können, oder Nachfüllbehälter mit nikotinhaltiger Flüssigkeit in Verkehr zu bringen.“,

9) Nach Artikel 11h werden die folgenden Artikel 11ha bis 11hc eingefügt:

„Artikel 11ha. 1. Der Hersteller oder Importeur von Nikotinbeuteln übermittelt dem Präsidenten des Büros eine Liste aller bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Zutaten, einschließlich ihrer Mengen, aufgeschlüsselt nach Marke und Art.

2. Der Hersteller oder Importeur von Nikotinbeuteln unterrichtet den Präsidenten des Büros, wenn die Zusammensetzung eines Produkts in einer Weise geändert wird, die sich auf die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen auswirkt.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden dem Präsidenten des Büros mindestens sechs Monate vor dem Datum des Inverkehrbringens neuer oder geänderter Nikotinbeutel übermittelt.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Bulletin

für öffentliche Informationen auf der Website des Amtes, das dem Präsidenten des Büros dient, veröffentlicht.

5. Der Hersteller oder Importeur von Nikotinbeuteln gibt bei der Übermittlung von Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 die Informationen an, die er als Geschäftsgeheimnisse ansieht.

6. Der Hersteller oder Importeur zahlt auf das vom Präsidenten des Büros angegebene Bankkonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang eines Zahlungsantrags eine jährliche Gebühr für die Entgegennahme, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Veröffentlichung von gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen über Nikotinbeutel in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Vergütung im Unternehmenssektor, ausgenommen gewinnbezogene Prämien für das Vorjahr, wie vom Präsidenten des Polnischen Hauptstatistikamts angekündigt. Die Gebühr stellt Einnahmen des Staatshaushalts dar.

7. Das Format für die Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Nikotinbeutel ist im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission festgelegt.

Artikel 11hb. 1. Nikotinbeutel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) Der Nikotingehalt eines Nikotinbeutels darf 20 mg/g nicht überschreiten;
- 2) Ein Nikotinbeutel darf die in Artikel 7c Absatz 3 aufgeführten Zusatzstoffe nicht enthalten;
- 3) Bei der Herstellung von Nikotinbeuteln dürfen keine Inhaltsstoffe verwendet werden, die die Nikotinabhängigkeit erhöhen.

2. Die Packung und alle Außenverpackungen von Nikotinbeuteln müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

„Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.“.

3. Der in Absatz 2 genannte gesundheitsbezogene Warnhinweis muss:

- 1) in der Schriftart Helvetica in schwarz, fettgedruckt, auf weißem Hintergrund aufgedruckt sein;
- 2) in der Mitte der für sie reservierten Fläche und auf quaderförmigen Packungen und jeder Außenverpackung, parallel zur seitlichen Kante der Packung oder der Außenverpackung liegen.

4. Der Text des gesundheitsbezogenen Warnhinweises gemäß Absatz 2 muss parallel zum Haupttext auf der für diesen Warnhinweis vorgesehenen Fläche stehen.

5. Der in Absatz 2 genannte Warnhinweis muss

- 1) auf den beiden größten Flächen der Packung und auf allen Außenverpackungen erscheinen;
- 2) 30 % der Flächen der Packung und etwaiger Außenverpackungen abdecken.

6. Packungen und Außenverpackungen von Nikotinbeuteln dürfen nicht die in Artikel 8 Absätze 4 bis 6 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 4 Nummer 1 in Bezug auf Informationen über den Nikotingehalt und Artikel 8 Absatz 4 Nummer 3 in Bezug auf Informationen über Aromen.

Artikel 11hc. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes über Nikotinbeutel gelten nicht für Nikotinbeutel, für die auf der Grundlage der Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eingeholt werden muss oder die den Anforderungen der Verordnungen über Medizinprodukte unterliegen.

2. Für Nikotinbeutel gelten die Verordnung (EG) № 1907/2006 und die Verordnung (EG) № 1272/2008,“;

10) in Artikel 11i Absatz 1 werden die Worte „und Artikel 10 Absatz 8“ durch die Worte „, Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 11ha Absatz 6“ ersetzt;

11) Artikel 11j wird nach Artikel 11i eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 11j. Die Handelsinspektion überprüft gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 2000 über die Handelsinspektion (Gesetzblatt von 2024, Pos. 312 und 1222) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch Unternehmer, soweit dies nicht anderen Behörden vorbehalten ist.

12) In Artikel 12 erhalten die Punkte 3 und 4 folgende Fassung:

„3) gegen die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 verstoßende Artikel in Einzelhandelsgeschäften ausstellt, die die Verpackung von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern nachahmen,

4) auf der Packung oder jeder Außenverpackung von Tabakerzeugnissen oder Nikotinbeuteln Elemente oder Merkmale anbringt, die auf wirtschaftliche Vorteile im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 schließen lassen,“;

13) In Artikel 12c werden nach Nummer 12 die folgenden Nummern 13 und 14 angefügt:

- „13) zum ersten Mal für den Weiterverkauf oder zum ersten Mal für das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln zur Verfügung stellt, ohne der Verpflichtung zur Vorlage des Verzeichnisses der Zutaten gemäß Artikel 11ha Absatz 1 in Bezug auf ihre Art oder Marke nachzukommen,
- 14) Nikotinbeutel, die die Anforderungen des Artikels 11hb Absätze 1 bis 6 nicht erfüllen, herstellt oder einführt, um sie in Verkehr zu bringen,“;
- 14) Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1) Tabakerzeugnisse, Nikotinbeutel, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in Verkehr bringt oder entgegen Artikel 6 Absätze 1, 3 bis 6 keine Informationen über das Verbot ihres Verkaufs anzeigt,“;
- 15) Artikel 15 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 15. 1. Wird eine Straftat im Sinne des Artikels 12 Absätze 5 bis 8, der Artikel 12a bis 12c oder des Artikels 13 Absatz 1 Nummer 1 begangen, so kann das Gericht den Verfall von Tabakerzeugnissen oder Nikotinbeuteln anordnen, die Gegenstand der Straftat sind, auch wenn sie nicht Eigentum des Täters sind.
2. Wird die Straftat nach Artikel 12 Absatz 3 begangen, so kann das Gericht den Verfall von Gegenständen anordnen, die die Verpackung von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern nachahmen, die Gegenstand der Straftat sind, auch wenn sie nicht Eigentum des Täters sind.
3. Das Gericht kann den Verfall von Tabakerzeugnissen, Nikotinbeuteln, Gegenständen, die die Verpackung von Tabakerzeugnissen nachahmen, Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die sich nicht im Besitz des Täters befinden, anordnen, wenn ihr Eigentümer oder eine andere befugte Person ohne die unter den gegebenen Umständen erforderliche Sorgfalt damit gerechnet hat oder hätte rechnen können, dass sie zur Begehung einer Straftat verwendet werden könnten oder dazu bestimmt wären.“;
- 16) in Artikel 15a Absätze 1, 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und Punkt 8 erhält folgende Fassung:
- „8) das Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 11ha Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“.

Artikel 2. Bei elektronischen Zigaretten, die ausschließlich für den Verbrauch nikotinfreier Dämpfe verwendet werden dürfen, und bei Nachfüllbehältern mit nikotinfreier Flüssigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, erfolgen die Mitteilungen und Bezeichnungen gemäß Artikel 11b Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 3. Elektronische Zigaretten, die nur für den Konsum nikotinfreier Dämpfe verwendet werden dürfen, und Nachfüllbehälter mit nikotinfreier Flüssigkeit, die die Anforderungen des Artikels 11c des Gesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung nicht erfüllen, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht länger als sechs Monate auf dem Markt bleiben.

Artikel 4. Der Inhalt der in Artikel 6 Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Informationen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Verkaufsstelle angezeigt werden, ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den Inhalt der in Artikel 6 Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz festgelegten Fassung anzupassen.

Artikel 5. Nikotinbeutel dürfen nicht länger als sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkaufsautomaten oder in einem Selbstbedienungssystem auf dem Markt bleiben.

Artikel 6. Der Hersteller oder Importeur von Nikotinbeuteln, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, legt dem Präsidenten des Büros für chemische Stoffe innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Liste gemäß Artikel 11ha Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes in der durch dieses Gesetz festgelegten Fassung vor.

Artikel 7. Nikotinbeutel, die die Anforderungen des Artikels 11hb des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht länger als sechs Monate auf dem Markt bleiben.

Artikel 8. Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.